

zugestehen. Wegen der an Unmöglichkeit grenzenden Abrechnungsschwierigkeiten wurde die Undurchführbarkeit dieses Vorschlags allgemein eingesehen. Damals wurden alle Nöte dadurch beseitigt, daß man bei der dreißigjährigen Schutzfrist blieb. —

Diese Ausbiegung bezieht sich auf die Schutzfristverlängerung ohne Zwangslizenz. Wird jedoch diese eingeführt, so erhebt allerdings für die Urhebererben die Unmöglichkeit, dem Verleger jene Vertragsbestimmung zu halten, denn sie können ihm ja sein ausschließliches Verlagsrecht nicht mehr gewähren. Ein Zwangslizenzzgesetz würde also die sehr zahlreichen Vertragsbestimmungen dieser Art für nichtig erklären müssen. Es spricht aber nicht für solches Zwangsgesetz, daß es die Vernichtung wohl begründeter Verlagsrechte zur Voraussetzung haben würde.

Es ist meines Wissens noch nirgends klar gesagt worden, wie man sich unter einem Zwangslizenzzgesetz die Zahlungsseile ist, denkt. Der Verleger kann nur an denjenigen zahlen, der sich ihm als berechtigter Vertreter der sämtlichen Erben, und das können viele Personen sein, ausgewiesen hat. Das kann durch Vollmacht geschehen, wobei der Vollmachsträger zu beweisen hat, daß keiner der Erben in der Vollmacht fehlt. Oder es kann im Zwangslizenzzgesetz verordnet werden, daß die Erben sich zu Rechtskörperschaften, »Erbenchaften« zusammenzuschließen haben. Beides kann, da die erberechtigten Personen durch Tod und Geburten fortwährend wechseln, auch in alle Welt zerstreut sein können, auf Schwierigkeiten stoßen. Solange aber diese nicht überwunden sind, wird sich der zahlungspflichtige Zwangslizenzzverleger nicht anders helfen können, als daß er die fälligen Beträge an sicherem Orte hinterlegt. Damit ist freilich den Erben wenig gedient. Auch wenn man eine Treuhandgesellschaft oder ähnliches gründet, die den Verlegern vorerst das Geld abnimmt und dann erst die Erbberechtigten ermittelt, kann auch der Treuhänder nicht vor Erledigung der Ermittlungen zahlen. Jede Auskunft muß aber gefunden und im Zwangsgesetz niedergelegt sein; sonst verfehlt dieses seinen Zweck.

Wenn ein Urheber keine Erben hinterlassen hat, so soll — dies scheint die Meinung zu sein — der Staat die Gebühren von den Verlegern einziehen. Das wird sich wohl von selbst verbieten, weil die Kosten der dann nötigen Organisation die Einkünfte voraussichtlich mehr als aufzehren würden.

Wie auch die Zahlungsweise eingerichtet werden möge, eins ist sicher: daß die Zahlung die Bücher erheblich verteuern wird. Die preußische Dichterakademie meint freilich, daß die Belastung — sie denkt sogar an 10% — leicht zu tragen sein werde. »Leicht« ist ein sehr individueller Begriff. Auch ist es nicht so, daß z. B. ein Werk, das ohne die Lizenzabgabe zu 4 Mark verkauft werden könnte, mit ihr 4.40 Mark kosten würde. Nein, da Sortimenterrabatt, Reisespesen und Umsatzsteuer sich nach dem Preise richten, so würde dieser mindestens 4.80 Mark oder mehr betragen. Sodann macht Heymann mit Recht darauf aufmerksam (a. a. O. S. 118), daß jede Auswendung von Honorar für den Herausgeber, für guten Druck, gutes Papier usw. mit dieser Auflage belastet sei und daher die Neudrucker zur Herstellung möglichst primitiver Ausgaben gedrängt werden, also wie eine auf die schlechteste Ausgabe gezielte Prämie wirken, was bereits 1841 eine Denkschrift der Buchhändler hervorgehoben habe. In der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 15. Mai 1927 hat ein Redner darauf hingewiesen, daß die Auflage von Büchern an die Deutschen im Auslande gegen jede Besteuerung sehr empfindlich sei. Überall erschallt der Ruf nach billigen Büchern; werden sie geschaffen, so heißt es wieder, gerade wie 1921 bei dem Kampf um die »Kulturabgabe«, auf 10% (richtig 20%) mehr läme es nicht an.

Es ist überhaupt erstaunlich, daß nach den traurigen Erfahrungen, die das deutsche Volk mit der Zwangswirtschaft jeder Art gemacht hat und noch macht, man zum Vorschlag eines neuen Zwangswirtschaftsgesetzes den Mut findet.

Das wären etwa die Hauptschwierigkeiten der Zwangslizenz, schwerlich erschöpfend, denn wer könnte alle Schwierigkeiten eines Rechtsstosses im voraus übersehen, der, völlig neu, den Gerichten und Juristen wahrscheinlich manches zu denken geben würde.

Wo zu dieser Übergang vom guten eingebürgerten Urheber- und Verlagsrecht zum Lizenzzwang? Sind es erhebliche Summen, um die es sich handelt?

Dr. Gustav Kirsstein hat sich vor Abschaffung seines »Beweismaterials zur Frage der Schutzfrist« an sämtliche Mitglieder des Deutschen (Buch-)Verlegervereins mit der Frage gewandt: In wieviel Fällen erhalten die Nachkommen gegen Ende der Schutzfrist noch Renten und wie hoch sind sie? Als Stichjahr hat er 1925 genommen. Fast alle Verleger haben geantwortet; die Übersicht ist also nahezu vollständig; nur fehlen die Kunst- und Musikverleger. Ergebnis: im ganzen 26 Familien! Mehr als 1000 Mark erlösten nur die Erben von sechs Verfassern, mehr als 3000 nur drei, die anderen 17 Familien nur je 300 bis 1000 Mark. Diese Zahlen vermindern sich natürlich Jahr um Jahr. Danach mag man ermessen, was nach weiteren zwanzig Jahren noch übrig bleiben kann, auch wenn man um der Sicherheit willen die Kirsstein zugeschlossenen Angaben noch stark erhöht und Musik- und Kunstverleger hinzurechnet. Und in wieviel Teile spalten sich diese Beträge und würden sich gar im Verlauf der nächsten Jahrzehnte spalten!

Italien hatte bereits eine Zwangslizenz; sie ist abgeschafft. Großbritannien hat eine seit 1911. Dr. Kirsstein hat über deren Wirkung genaue Erkundigungen eingezogen. Er schreibt darüber: »Wie einwandfrei feststeht, ist nur in ganz seltenen Fällen von englischen Verlegern von dieser Freiheit je Gebrauch gemacht worden. Die Absicht des Gesetzgebers ist durch die Tatsachen null und nichtig gemacht; es ist kaum anders, als wenn die Schutzfrist volle 50 Jahre währete. Das Volk hat das Nachsehen und der Autor wenig Vorteil. Auch Italien hat früher ein solches Gesetz gehabt. Ein durch seine Praxis besonders unternommener italienischer Advokat schreibt mir darüber: Nach den hier in Italien gemachten Erfahrungen kann man leineswegs raten, eine derartig faule Institution in die deutsche Gesetzgebung aufzunehmen. Hüten wir uns also, diese Dummheit nachzumachen!«

Die vorstehenden Erwägungen beziehen sich nicht auf die Auführungsgebühren. Deren Einziehung ist in Deutschland durch die Anstalten für musikalische Aufführungsrechte monopolartig organisiert. Es sind, wie ich bereits in der »Täglichen Rundschau« angeführt habe, die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht (Afma) der Genossenschaft deutscher Tonsetzer (gegr. 1904), die Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte (Ammre), gegr. 1909 in Berlin, die Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (Gema) in Berlin, 1913 gegründet von Musikalienverlegern. Alle diese Gesellschaften sind insofern berechtigt und nützlich, als es dem einzelnen Komponisten unmöglich ist, die einzelnen Konzertveranstaltungen oder die Fabriken mechanischer Musikinstrumente zu überwachen und mit ihnen zu verhandeln. Das tun für sie jene Anstalten, die dazu sehr wirkliche Kontrollorganisationen geschaffen haben, denen sich kein Aufführender mehr entziehen kann. Die Gebühreneingänge sind im Laufe der Jahre sehr bedeutend geworden; über ihre Höhe teilt natürlich keine der Anstalten etwas mit. Dennoch ist es ein offenes Geheimnis und darum wohl erlaubt, hier zu sagen, daß die »Gema« im Jahre 1926 etwa vier Millionen Mark eingezogen hat*, und daß die Empfangsberechtigten über die hohen Verwaltungskosten klagen**). — Bis zu einem gewissen Grade sind diese Anstalten zu billigen. Aber sie haben schon jetzt eine ungeheure Macht über das gesamte Musikkleben und können ihr tatsächliches Monopol nach ihrem Gesallen ausüben. Wenn, was hauptsächlich sie erstreben, die Schutzfrist verlängert, also die Zahl der Aufführungsgebühren freien Werke verringert wird, so ist es zweifellos, daß die Anstalten dies zur starken Erhöhung der Gebühren benutzen werden. Dagegen ist die deutsche Musikwelt jetzt noch völlig mehrlos.

Es ist nicht anders: Das Problem der Verlängerung des Urheberrechts gleicht einer Zwickmühle. Kommt der zusätzliche Vorteil

*) Wenn dies irrt, wäre die Berichtigung sehr erwünscht.

**) Die sofort nach Bekanntigung des Reichsgerichtsurteils vom 12. Mai 1926 gegründete »Gesellschaft zur Verwertung von Senderechten« wollte nur 70% der eingezahlten Gebühren an die Berechtigten abführen.